LSV NRW

Landesschüler*innenvertretung
Nordrhein-Westfalen

BSV-HANDBUCH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis & Impressum 1
Vorwort 3
TEIL I: Was ist eine BSV? 4
Warum ist eine BSV wichtig? 4
Wie ist die BSV aufgebaut? 4
Wie werde ich in der BSV aktiv? 4
TEIL II: WIE GRÜNDE ICH EINE BSV? 6
So organisiere ich eine BDK 6
TEIL III: TIPPS FÜR DIE SV-ARBEIT 8
Exkurs: Projektplanung 8
Öffentlichkeitsarbeit 10
Die Klassiker 10
Soziale Netzwerke 11
TEIL IV: SCHUL- und SV-RECHT 12
Schulrechts-ABC 12
TEIL V: ANHÄNGE 8
Beispielantrag Schulkonferenz 9
Factsheet „Beurlaubung“ 10
SV-Struktur in NRW 11
Ansprechpartner*innen / Kontaktliste 12
Stichwortverzeichnis 16
Abkürzungsverzeichnis 18

IMPRESSUM

Herausgeberin
LSV NRW
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 330703
Telefax: 0211 330714
E-Mail: info@lsvnrw.de
Internet: lsvnrw.de
@lsvnrw
fb.com/lsvnrw

Layout: Till Traute

7. Auflage, 11/2024: Till Traute, Jana Sauerwald, Timon Nikolaou, Frieda Janzing

In diesem Handbuch finden sich, neben wenigen neuen Beiträgen hauptsächlich Texte aus bereits erschienen Publikationen der LSV NRW. Diese Texte wurden verfasst von: Sönke Eskeldsen, Sascha Erzmoneit, Nils Pietrucha, Hanna Marquass, Nathalie Koller, Martin Ströhmeier, Lukas Wolf, Jonathan Röder und weiteren nicht mehr namentlich bekannten.

Ohne die vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit aller beteiligten Schüler*innen und Verbindungslehrer*innen wäre dieses Handbuch nicht umsetzbar gewesen.

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler NRWs,

mit diesem Handbuch möchten wir euch Tipps geben, wie ihr in eurer Stadt oder eurem Landkreis gute Schüler*innenvertretungsarbeit leisten könnt. Es richtet sich an euch, wenn ihr grade frisch in die BSV gewählt seid oder das Gefühl habt, für eure BSV nochmal ein erweitertes „Know-How“ zu erwerben. Genauso ist es aber auch für euch gedacht, wenn es noch gar keine Bezirksschüler*innenvertretung in eurer Stadt bzw. eurem Landkreis gibt und ihr erst noch eine gründen wollt.

Dieses Handbuch soll euch Mut geben, dass es gar nicht so schwer ist, in eurer Stadt Schüler*innenpolitik mit der BSV zu machen. Selbst eine neue BSV zu gründen ist nicht schwer. Natürlich kann auch diese Handbuch nicht alle Fragen klären, euch aber dabei helfen, gerade wenn ihr neu in einer BSV seid oder eine neue gründen wollt.

Wenn also noch Fragen offen sind: Wir und die Landessekretär*innen sind für Euch da! In der Geschäftsstelle der Landesschüler*innenvertretung erfahrt Ihr dann auch, welches Landesvorstandsmitglied euren Bezirk betreut. Natürlich könnt ihr dort auch erfahren, was die LSV NRW sonst noch so alles für Euch im Angebot hat. In diesem Sinne, auf dass Schule sich durch Schüler*innen verändert…

Der Landesvorstand der LSV NRW

P.S.: Wenn ihr euch wundert, warum wir in diesem Reader Wörter wie das Wort „Schüler*innen” verwenden: Das ist kein Druckfehler, sondern soll eine Ausdrucksweise darstellen, durch die sich kein Geschlecht benachteiligt fühlt. In diesem Fall würde das nämlich ausgeschrieben „Schülerinnen und Schüler” bedeuten.

TEIL I: WAS IST EINE BSV?

Bevor wir uns damit beschäftigen, wie die Arbeit in der Bezirksschüler*innenvertretung (BSV) funktioniert und wie man eine BSV gründet, wollen wir klären, was eine BSV eigentlich ist und warum es wichtig ist, sich in Schülerpolitik auch auf Bezirksebene zu engagieren.

Eine BSV ist der Zusammenschluss aller Schüler*innenvertretungen auf weiterführenden Schulen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt. Sie unterstützt die SVen in Ihrem Bezirk bei ihrer Arbeit, berät sie in Rechtsfragen und fördert den Austausch der SVen untereinander. Die BSV greift Themen auf, die alle oder mehrere SVen in Ihrem Bezirk gemeinsam haben und gibt ihnen so mehr Schlagkraft. BSVen informieren SVen über Schul- und Bildungspolitik (die vor allem auf Landesebene beschlossen wird), über geplante Veränderungen und Reformen in und um Schule oder über Schüler*innen betreffende Maßnahmen der Stadt oder des Kreises (z.B.: Schließung einer Schule). BSVen halten auch den Kontakt zur Landesschüler*innenvertretung (LSV).

Warum ist eine BSV wichtig?

In jeder Stadt und jedem Kreis passieren häufig Sachen, die zwar alle Schüler*innen etwas angehen, wogegen man aber als einzelne SV nur wenig ausrichten kann. Häufig seid ihr auch nicht die einzige Schule, die mit bestimmten Problemen zu kämpfen hat. Dinge, wie die Einstellung von mehr Lehrer*innen oder die Finanzierung von einer Sanierung des Gebäudes, werden auch auf kommunaler- oder Länderebene beschlossen. Es gibt viele weitere Themen, die alle Jugendlichen einer Stadt betreffen. Zum Beispiel die Schließung eines Jugendzentrums oder eine Nazi-Demo, gegen die man demonstrieren möchte. Auch wenn es um größere Aktionen geht (z.B. Demos & Festivals), ist man als einzelne SV schnell mit seinen Kräften am Ende, weil man die Arbeit allein nur schwer bewältigen kann. Die Bezirksschüler*innenvertretung bietet eine gute Möglichkeit all diese Themen zu behandeln.

Wie ist die BSV aufgebaut?

Die Bezirksschüler*innenvertretung besteht aus der Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) als wichtigstem Ort, wo die grundlegenden Entscheidungen getroffen werden. Auf dieser Konferenz, die mehrmals im Jahr stattfindet, sitzen die Bezirksdelegierten der jeweiligen Schulen. Auf einer BDK im Schuljahr wird der Bezirksvorstand gewählt, der die Arbeit der BSV für ein Schuljahr koordiniert. Der Bezirksvorstand trifft sich idealerweise einmal in der Woche und organisiert Kampagnen und die alltägliche Arbeit. Außerdem werden auf der BDK noch die Landesdelegierten gewählt, die in enger Absprache mit dem Bezirksvorstand und der BDK die Interessen der BSV auf den Landesdelegiertenkonferenzen der LSV NRW vertreten.

Wie werde ich in der BSV aktiv?

In vielen Städten und Landkreisen in NRW gibt es bereits Bezirksschüler*innen-vertretungen. Ob es bei dir auch eine BSV gibt, kannst du auf unserer Homepage lsvnrw.de herausfinden. Dort findest du auch Kontaktdaten. Jede BSV freut sich über neue Schülerinnen und Schüler, die Lust haben mitzuarbeiten. Außerdem veranstaltet jede BSV Bezirksdelegiertenkonferenzen, auf die alle Schüler*innenvertreter*innen einer Stadt eingeladen sind (dazu später mehr). Hier kannst du auch mit dem Bezirksvorstand der BSV ins Gespräch kommen und dich auch zur Wahl aufstellen (auch zu den Wahlen später mehr).

Leider gibt es aber nicht in jeder Stadt und nicht in jedem Landkreis eine BSV. Dann kannst du aber einfach eine neue BSV gründen. Das ist auch gar nicht so schwierig und aufwendig, wie es sich vielleicht anhört. Auf der nächsten Seite zeigen wir dir, wie du eine BSV gründen kannst.

TEIL II: WIE GRÜNDE ICH EINE BSV?

Allein kämpft es sich bekanntlich schwerer. Deswegen ist es am besten, wenn du dir als erstes Menschen suchst, mit denen du zusammen die ersten Schritte zur Gründung der BSV gehen kannst. Frag am besten bei dir in der Schule in der SV, frag Schüler*innen und Schüler von anderen Schulen, die du kennst.

So organisiere ich eine BDK

Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) ist das höchste beschlussfassende Gremium einer BSV, das heißt, dass auf einer BDK die Arbeitsgrundlage einer BSV gelegt wird. Die Delegierten tragen hier die Anliegen der Schülerinnen und Schüler von ihren Schulen zusammen und beschließen ein Arbeitsprogramm. Der Bezirksvorstand muss dann die Beschlüsse umsetzen.

Die Vorbereitungen

Wie vor jeder größeren Veranstaltung solltet ihr euch am Anfang einen Zeitplan machen, in dem steht, wann ihr welche Aufgaben erledigen müsst. Auf jeden Fall müsst ihr einen Raum finden, in dem Ihr eure BDK machen könnt. Das kann ein Raum an eurer Schule sein, muss aber nicht. Ihr könnt auch einfach mal bei Jugendzentren, Unis und der Stadt nachfragen, ob diese euch einen Raum zur Verfügung stellen können. Wichtig ist, dass der Raum groß genug ist und zentral liegt, sprich mit Bus & Bahn gut zu erreichen ist, denn kein*e Schüler*in fährt gerne stundenlang mit dem Bus und muss dabei noch 1000x umsteigen, für eine Sache, bei der er/sie noch nicht einmal genau weiß, was das eigentlich ist.

Außerdem muss ein Termin gefunden werden. Es bietet sich dabei ein normaler Schultag an, denn es ist das Recht aller Bezirksdelegierten am Tag der BDK dem Unterricht fernzubleiben. Dafür darf es nicht einmal entschuldigte Fehlstunden geben, weil die demokratische Vertretung der Schüler*innen als Schulzeit angerechnet wird. Dafür müssen sich die Schüler*innen rechtzeitig vor einer BDK bei ihrer Schulleitung beurlauben lassen. Dabei verweist ihr auf den Beurlaubungserlass in BASS Nr. 21 Abschnitt 4a.

Wenn Ort und Termin stehen, könnt ihr euch schon dranmachen, die Einladungen zu schreiben. Eine Mustereinladung findest Du am Ende dieses Handbuchs oder auf unserer Homepage. Wichtige Punkt in der Einladung sind:

- Ort
- Zeit
- Delegiertenschlüssel
- Vorschlag einer Tagesordnung
- Satzungsentwurf
- Kontaktinformationen

MUSTEREINLADUNG

Einen Vorschlag wie so eine Einladung aussehen kann und vieles mehr findest du auf:

lsvnrw.de/bsv-tipps

Und im Anhang dieses Handbuchs.

Daran seht Ihr schon, dass man eine BDK in Grundzügen vorher im Ablauf planen sollte. Ihr müsst euch also schon vorher eine mögliche Tagesordnung (TO) überlegen. Eine Tagesordnung sieht auf jeder BDK anders aus. Auf die Tagesordnung kommen die Punkte, die ihr besprechen möchtet. Auf einer Gründungs-BDK ist das etwa das Diskutieren und Beschließen der

Satzung, die Wahl des Bezirksvorstandes und die Erarbeitung eines Arbeitsprogramms. Vergesst nicht am Anfang, Zeit für die Wahl des/der Protokollanten*in, des Tagespräsidiums und der Zählkommission zu lassen.

Setzt den Beginn der BDK nicht zu früh an. Alle Delegierten sollten genügend Zeit haben, zu dem Ort zu kommen. **Acht Wochen vor der BDK** müsst ihr Geld zur Ausrichtung der BDK bei der Bezirksregierung beantragen. Dafür müsst ihr die Einladung mit der Tagesordnung bereits fertig haben und sie auch zur Bezirksregierung schicken. Nähere Infos dazu findet ihr im Kapitel „Finanzierung“.

Spätestens **vier Wochen vor der BDK** solltet Ihr die Einladungen an die Schüler*innen-vertretungen der anderen Schulen verschicken, damit die BDK überhaupt beschlussfähig ist. Zur Verschickung habt ihr zwei Möglichkeiten: Einerseits das Schulverwaltungsamt, über das ihr kostenlos Briefe an alle Schulen schicken könnt. In einigen Städten haben wir allerdings schon schlechte Erfahrungen gemacht, weil die Hausmeister*innen teilweise sehr unregelmäßig die Post dort abholen.

Deswegen nutzen viele BSVen den normalen Briefweg. Die Adressen der Schulen könnt ihr ebenfalls beim Schulverwaltungsamt erfragen, oder im Internet zusammensuchen. Eine Hilfe dabei ist die Schulsuche im Bildungsportal NRW. Google hilft bei der Suche gerne weiter. Das Porto könnt Ihr euch in einer ordentlichen Abrechnung von der Bezirksregierung erstatten lassen.

Selbst, wenn ihr noch so früh mit der Verschickung beginnt, passiert es leider immer wieder, dass Briefe die Schüler*innenvertretungen nicht rechtzeitig erreichen. Versucht deswegen, möglichst viele Schüler*innenvertreter*innen auf anderem Wege zu erreichen. Hilfreich ist auch, die Schulhomepages mal zu besuchen und zu gucken, ob es eine SV-eigene Email-Adresse oder Telefonnummer gibt. Oft hilft einem auch ein Anruf im Sekretariat der Schule weiter. E-Mailadressen gibt es ebenfalls oft im Bildungsportal. Auch weitersagen an Freund*innen und Facebook können einen Werbeeffekt haben.

Der Tag der BDK

So, dann ist der große Tag gekommen... Ihr als Orga-Team trefft euch am besten schon mal zwei Stunden vor der BDK, um die letzten Kleinigkeiten zu erledigen und den Raum herzurichten.

Wenn alle Schüler*innen eingetroffen sind, könnt ihr die BDK offiziell beginnen. Bevor es mit dem Kennenlernen und den wichtigen Inhalten losgeht, müsst ihr allerdings noch einige Formalia beachten. Damit die BDK demokratisch abläuft und niemand hintergangen wird, müssen am Anfang der/die Protokollschreiber*in, ein Tagespräsidium, das an Hand der Tagesordnung durch den Tag führt, sowie eine Zählkommission gewählt werden. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen sich auf kein zu wählendes Amt bewerben. Die Aufgabe der Zählkommission ist es, Stimmen bei Abstimmungen oder Wahlen zu zählen. Egal, ob diese offen per Handzeichen oder geheim auf Zetteln durchgeführt werden. Vergesst auch nicht, Änderungen zur Tagesordnung zuzulassen und dann die Tagesordnung von der gesamten BDK zu beschließen.

Das Tagespräsidium sollte bei der Moderation darauf achten, dass alle Schüler*innen zu Wort kommen können und beteiligt werden. Dazu ist es unter Umständen hilfreich eine Redeliste zu benutzen. Diese regelt die Reihenfolge der Redner*innen, damit nicht alle durcheinanderreden. Vergesst außerdem nicht, Pausen einzuplanen. Gerne unterstützen wir euch bei eurer BDK, gerade wenn ihr eine Gründungs-BDK veranstaltet kann es sinnvoll sein, dass Mitglieder der LSV anwesend sind, um für Fragen bereit zu stehen. Meldet euch einfach bei uns im Büro per Telefon oder Email.

TEIL III: TIPPS FÜR DIE BSV-ARBEIT

Exkurs: Projektplanung

Bei schlecht organisierter SV-Arbeit, ist Frust oft vorprogrammiert! Wie schnell kann das passieren? Nehmen wir die SV der Schule XY. Alle sind frisch ins SV-Team gewählt, haben den Kopf voller Ideen, sind motiviert und stürzen sich kopfüber in die angepeilte Arbeit. Das läuft eine Zeit lang, aber irgendwann stellt das SV-Team fest: „Das wird alles zu viel. An manchen Stellen haben wir uns verrannt. Wir fühlen uns überfordert und schaffen das nicht alles gleichzeitig. Manches klappt gar nicht so einfach, wie wir uns das anfangs vorgestellt haben. Irgendwie haben wir immer noch nichts erreicht.“ Die Motivation sinkt und viele der guten Ideen werden wieder über den Haufen geworfen. Frust macht sich breit.

Das muss aber nicht so sein. Wenn ihr als SV die Arbeit gut überlegt und strukturiert angeht, könnt ihr euch viele Probleme ersparen oder sie früh genug erkennen. Dafür ist es wichtig, dass ihr euch Ziele steckt, die auch erreichbar sind, dass ihr die Gegebenheiten, unter denen ihr arbeitet, analysiert, dass ihr das eigene Potenzial abschätzt und einen Prozess anstoßt, in dem Verantwortlichkeiten klar und Abläufe transparent sind. Diese Methode, die wir im folgenden zielorientierte Projektplanung nennen, lässt sich bei jeder Planung anwenden, ob das Ziel jetzt der Kaffeeautomat in der Cafeteria, das Rockkonzert gegen Rechts oder der Schulstreik ist.

1. Schritt: Problemanalyse

Um euch bewusst zu werden, wo ihr mit eurer Arbeit überhaupt hinwollt, solltet ihr euch zunächst einmal der Probleme und Ansatzpunkte an eurer Schule bewusstwerden. Was läuft schief an eurer Schule? Welche Probleme haben die Schüler*innen? Was hat bei der SV-Arbeit nicht funktioniert? Gibt es besondere Konflikte an eurer Schule? Das sind nur eine paar der Fragen, die ihr euch dabei stellen solltet. Ziel dieser Phase ist es, die Probleme an der Schule und die Probleme der SV einmal deutlich festzuhalten, um zu sehen, an was ihr eigentlich ranmüsst. Wichtig ist, dass ihr euch das einmal richtig vor Augen führt. Schreibt es auf, sammelt es auf einem Plakat, ordnet es nach ähnlichen Problemfeldern.

2. Schritt: Zieldefinition

Nachdem ihr wisst, wo die Probleme liegen, könnt ihr das zur Grundlage nehmen, um die Ziele eurer Arbeit zu definieren. Was soll also am Ende eurer Arbeit erreicht sein? Wen wollt ihr damit erreichen? Beachten solltet ihr dabei, dass ihr eure Ziele nicht zu hochsteckt, denn dann holt ihr euch nur wieder Frust ab. Nehmt euch nicht zu viel auf einmal vor!

Also, messbar, machbar und motivierend sollten sie sein! Setzt euch Ziele, bei denen am Ende Erfolge sichtbar sind, Ziele, die ihr realistisch gesehen erreichen könnt und an denen ihr gerne arbeiten wollt. SV-Arbeit sollte schließlich auch Spaß machen!

3. Schritt: Potenzialanalyse

Das Ziel habt ihr also! Bevor ihr euch Gedanken macht, welchen Weg ihr zum Ziel wählt, solltet ihr euch zunächst darüber klar werden, wie eure Möglichkeiten aussehen. Wenn die SV-Kasse im Minus steht, ist ein kostenintensives Projekt nicht drin. Ein Projekt, das durch die Schulkonferenz muss, ist ohne Verbündete bei

Eltern und Lehrer*innen nicht möglich. Ein SV-Team, das auf 25 Aktive zählen kann, kann größere Sachen starten, als ein Team mit fünf Leuten.

Deswegen macht es Sinn, dass ihr einfach einmal festhaltet, welches Potenzial eure SV hat. Wie viele Leute arbeiten fest mit, wie viele gelegentlich? Wie ist der Draht zu Eltern, Lehrer*innen, Schulleitung, Hausmeister*in, Förderverein, …? Wie sieht es in der Klasse aus? Habt ihr einen eigenen Raum, wie ist der ausgestattet?

4. Schritt: Der Weg zum Ziel
Ihr kennt euer Ziel und ihr kennt eure Rahmenbedingungen. Jetzt solltet ihr euch Gedanken machen, welche kleineren Schritte auf dem Weg zu eurem Ziel nötig sind. Seid erst einmal kreativ und überlegt was alles möglich wäre. Dann überlegt, wie ihr das angehen wollt. Wie informiert ihr die Schüler*innen? Wollt ihr kleinere Veranstaltungen, Aktionen, Infoabende machen, irgendwelche Publikationen? Müsst ihr einen Antrag an die Schulkonferenz stellen? Wollt ihr mit Bündnispartner*innen zusammenarbeiten?

5. Schritt: Der Fahrplan
Um euer Projekt realistisch planen zu können und euch den Ablauf klarzumachen, solltet ihr am Schluss einen Fahrplan erstellen. Macht mal eine Zeitleiste und tragt alles ein, was eure SV an fixen Terminen hat und dann terminiert die einzelnen Schritte eures Projektes. Steckt euch einen Zeitrahmen bis zum Ziel eures Projektes und unterteilt dann einzelne Phasen oder Etappen. Nehmt euch erstmal eine Phase der Einarbeitung und Planung. Das heißt Zeit, um Informationen zu sammeln, die für die Durchführung eures Projektes wichtig sind. In der Zeit könnt ihr auch schon mal Leute ansprechen, die ihr beteiligen wollt, und andere über euer Vorhaben informieren. Außerdem solltet ihr in der Phase die genauere Planung mit den anderen ausarbeiten. Teilt dann eine Phase der Umsetzung ein, in der ihr die im vierten Schritt geplanten Aktivitäten durchführt. Tragt diese Schritte ruhig detailliert und direkt mit Verantwortlichkeiten ein. Setzt euch dabei immer wieder Zeitpunkte, zu denen ihr überprüft, ob ihr mit der Umsetzung auch wirklich soweit seid, wie ihr es euch vorgestellt hattet. Falls Probleme auftauchen, könnt ihr so rechtzeitig nach Lösungsmöglichkeiten suchen und bemerkt es nicht erst, wenn der Karren schon vor die Wand gefahren ist. Am Ende der Umsetzungsphase sollte euer Ziel dann auch erreicht sein. Daran anschließend solltet ihr eine Auswertung der Stärken und Schwächen eures Projektes durchführen und - wenn es gelungen ist - vielleicht auch eine Dokumentation erstellen. In jedem Fall solltet ihr ein gelungenes Projekt auch gebührend feiern und euren Erfolg genießen.

Versucht doch bei der Arbeitsplanung für eure SV einmal mit diesen Schritten systematisch vorzugehen. Das kann für die Arbeit wirklich hilfreich sein. Haltet dabei vor allem alles schriftlich fest. Schreibt es auf Plakate und hängt es in den SV-Raum. So kann sich das jede*r im SV-Team immer wieder vor Augen führen. Aktualisiert es regelmäßig und macht euch immer klar, wo ihr geradesteht.

Vielleicht habt ihr sogar die Möglichkeit, ein SV-Seminar durchzuführen, auf dem ihr euch die Zeit nehmen könnt, mit vielen Leuten einen umfangreichen Projektplan zu entwerfen. Falls ihr daran Interesse habt und Hilfe braucht, könnt ihr euch gerne bei uns melden!

Öffentlichkeitsarbeit

Als SV könnt ihr noch so tolle Arbeit machen, doch wenn keiner davon erfährt, bringt sie nur halb so viel wie sie eigentlich könnte. Daher ist es für Schüler*innenvertretungen unglaublich wichtig, dass die Schüler*innen von euch und eurer Arbeit erfahren. Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:

Die Klassiker

Schwarzes Brett
Als SV habt ihr ein Recht auf ein schwarzes Brett (SV-Erlass § 1.9) für eure Bekanntmachungen. Wenn das schwarze Brett an einem zentralen Ort hängt, könnt ihr dadurch ziemlich viele Schüler*innen erreichen. Ein schwarzes Brett könnt ihr z.B. benutzen, um die Schülersprecher*innen vorzustellen oder die Einladung zur nächsten Schüler*innenratssitzung aufzuhängen.

Stellwände
Hier dürften eigentlich keine großen Komplikationen auftreten. Berichtet eurer Schulleitung am besten vier Wochen vorher von eurem Vorhaben. Dort nennt ihr Thema, Ort (z.B. Pausenhalle), Anzahl der Stellwände & Dauer der Ausstellung. Nach der Genehmigung kann es dann direkt an die Vorbereitung gehen. Seitdem Vertretungspläne vornehmlich digital dargestellt werden ist das Schwarze Brett für die meisten Schüler*innen keine alltägliche Anlaufstelle mehr – eine in der Pausenhalle aufgestellte Stellwand ist hingegen kaum zu übersehen.

Pressearbeit
Um die außerschulische Öffentlichkeit über Aktionen von Euch zu informieren, ist Pressearbeit sehr wichtig. Ihr könnt zum Beispiel die Zeitungen vor Ort einladen, z. B. bei einer Projektwoche vorbeizuschauen. Dann ist es durchaus wahrscheinlich, dass ein*e Lokalredakteur*in euch besucht und einen Artikel über die Sache schreibt. Oder ihr könnt die Redaktion bitten, einen Hinweis auf Eure Aktionen zu geben. Zudem könnt Ihr Euch als SV zu verschiedenen Themen mit einer Presseerklärung äußern oder Leserbriefe (zugegeben das ist ziemlich 80er) schicken.

Wichtig: Es muss erkennbar sein, dass eure Pressemitteilungen von der SV kommen und nicht von der Schule. Pressemitteilungen im Namen der Schule darf nur die Schulleitung schreiben.

Schüler*innenzeitung
Alles, was mit Schüler*innenzeitungen zusammenhängt, ist im Schülerzeitungserlass genauestens festgelegt. Das wichtigste: Alle SchülerInnen haben das Recht, eine Schüler*innenzeitung herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu vertreiben. Schüler*innenzeitungen dürfen nicht zensiert werden.

Umlauf
Die meisten Schüler*innen erreicht ihr, wenn ihr einen Umlauf durch alle Kurse durchführt. Dabei geht ihr einmal durch alle Kurse und informiert alle Schüler*innen direkt über eure Arbeit. Dies könnt ihr z.B. nach den Neuwahlen machen, um allen Schüler*innen die neuen Schülersprecher*innen vorzustellen. Das ist jedoch besonders zeitaufwendig. Die Pläne, wo welcher Kurs wann ist, könnt ihr euch im Sekretariat holen.

Soziale Netzwerke

Es gibt Themen mit denen kennen sich 90% der Schüler*innen genauso gut aus wie wir – die restlichen 10% wissen es vermutlich sogar besser. Deshalb machen wir es an dieser Stelle kurz: Social-Media ist ein wunderbar leichter weg die Arbeit eurer SV vielen Schüler*innen zu vermitteln. Ein Bild von euren Aktionen ist schnell gemacht und geteilt. Anders als bei Flyern oder Plakaten seid ihr für einen Instagram Post nicht auf die Genehmigung der Schulleitung angewiesen. Das heißt jedoch nicht das ein Social-Media Post keine Konsequenzen haben kann – wer über den Account seiner SV die Schulleitung beleidigt findet sich schnell in einer Disziplinarkonferenz.

Datenschutz

Ein wichtiges Thema auf Social-Media ist Datenschutz. Spätestens seit Erlass der DSGVO besteht eine klare Pflicht von eurer Seite, für den Datenschutz sorge zu tragen. Hierzu müsst ihr euch selbstständig informieren.

TEIL IV: SCHUL- und SV-RECHT

Zwei Gesetzestexte sind die Grundlage für fast alle Regelungen, die in diesem Handbuch beschrieben werden. Das Schulgesetz NRW und der SV-Erlass NRW. Diese kannst du immer in der aktuellen Version auf der Homepage des Schulministeriums (schulministerium.nrw.de) finden. Auch in deiner Schule kannst du an die Texte kommen, indem du in das Sekretariat gehst und dort darum bittest, in die BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften) gucken zu dürfen. Die Schule muss immer die aktuelle BASS haben und euch Einsicht gewähren! Weil aber selbst wir nicht immer Lust haben, hunderte von Seiten Gesetzestexte zu durchsuchen haben wir das folgende Schulrechts-ABC erstellt.

BASS ONLINE
Mittlerweile gibt es die BASS, samt praktischer Volltextsuche auch kostenlos online. Wir finden die Seite immer noch recht unübersichtlich – ein Blick lohnt sich trotzdem:

bass.schul-welt.de

Schulrechts-ABC

A

Abschreiben
siehe Täuschungsversuch

Arbeitsgemeinschaften
(Nr. 2.2.1, Nr. 3.4.3 SV-Erlass)

Die SV kann Arbeitsgemeinschaften (AGen) zu fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Fragen bilden, sodass ihr den Kreis der Aktiven etwas erweitern könnt und nicht nur im eigenen Saft herumbrutzeln müsst. Diese AGen haben selbstverständlich das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Attest
(§ 43 Abs. 2 SchulG)

Wenn die Schule Zweifel hat, dass ihr aus gesundheitlichen Gründen fehlt, kann sie ein Attest verlangen. Das wird insbesondere gerne getan bei den Tagen vor und nach Ferien. Wenn ihr vom Sportunterricht für mehr als eine Woche befreit werden wollt, müsst ihr in der Regel auch ein Attest vorlegen, es sei denn, der Grund ist offensichtlich. In besonderen Fällen kann die Schule eine schul- oder amtsärztliche Untersuchung anordnen.

Aufsichtsbeschwerde
Wenn ihr euch beschweren wollt, ist euer*e Ansprechpartner*in immer zunächst der*die Schulleiter*in. Wenn diese*r untätig bleibt, können volljährige Schüler*innen oder Eltern verlangen, dass eine Aufsichtsbeschwerde an die Schulaufsichtsbehörde geleitet wird.

B

Befreiung vom Unterricht
Erlass 12-52 Nr. 1

Für SV-Veranstaltungen, egal welcher Art, können Schüler*innen vom Unterricht befreit werden.

Beratungslehrer*innen
Beratungslehrer*innen gibt es leider nicht überall. Sie sollen euch einerseits über eure Schullaufbahn beraten können, andererseits bei Lernschwierigkeiten oder Verhaltens-auffälligkeiten beraten und Hilfe vermitteln.

Grundsätzlich sind alle Lehrer*innen zur Beratung verpflichtet.

Berufsberatung
Schule und Arbeitsamt sollen bei der Berufsberatung zusammenarbeiten. Die Schule stellt für die Beratungsveranstaltungen des Arbeitsamtes in der Schule Unterrichtszeit zur Verfügung. Für individuelle Termine in diesem Zusammenhang (Einzelberatung beim Arbeitsamt, Vorstellungsgespräche) habt ihr zwar keinen Anspruch, frei zu bekommen, die meisten Schulen werden sich aber wohl nicht querstellen.

Beschwerde
Willst du dich über jemanden beschweren, solltest du erst persönlich mit ihm*ihr reden. Nützt dies nichts, kannst du mit deinem Problem zu einer*m Lehrer*in deines Vertrauens oder auch zur Schulleitung gehen. Wenn das ohne Erfolg bleibt, ist die letzte Instanz meist die Bezirksregierung. Natürlich kannst du dich auch über andere Dinge als Personen beschweren, teilweise sogar Widerspruch einlegen. Das Verfahren bei Widersprüchen und Beschwerden ist das gleiche, mit dem Unterschied, dass auch minderjährige Schüler*innen Beschwerde einreichen können und im Falle der Ablehnung es nicht möglich ist, vor Gericht zu Klagen. Beschweren kannst du dich immer, wenn du dich in deinen Rechten beeinträchtigt fühlst.

Bestrafung
§ 53 SchulG

Ein schwieriges Thema, wenn es sich nicht um die im Schulgesetz festgelegten Ordnungsmaßnahmen handelt. So sind “Strafarbeiten” zwar verboten, “erzieherische Einwirkungen“ aber sind ebenso erlaubt wie gesonderte Hausaufgaben zur “individuellen Förderung” bzw. zum Ausgleich von Lerndefiziten. Eine Ordnungsmaßnahme darf erst verhängt werden, wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören u.a. das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, ein Gruppengespräch mit den Eltern und den Schüler*innen, der Ausschluss vom laufenden Unterricht, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen usw. In den meisten Fällen wird bei Diskussionen über die Abgrenzung wenig herauskommen. Anders wird es, wenn der/die Lehrer*in den Grundsatz verletzt, dass die Maßnahmen angemessen und zumutbar sein müssen. Dann sollte man sich beschweren. Kollektivstrafen sind verboten.

Beurlaubung
§ 43 Abs. 4 SchulG & Erlass 12-52 Nr. 1

Können aus wichtigem Grund nach Antrag durch die Eltern oder bei volljährigen Schüler*innen durch die Schüler*innen von der Schulleitung ausgesprochen werden.

Blauer Brief
§ 50 Abs. 4 SchulG, § 7 Abs. 4 APO-S I

In der Regel werden Blaue Briefe 10 Wochen vor dem Versetzungstermin verschickt, in Ausnahmefällen ist dies auch später möglich. Einen Blauen Brief gibt es, wenn mensch in zwei Fächern schlechter als “ausreichend” ist, also auch schon bei einer “4–”. Wenn gemahnt wurde, gelten Fünfen für die Versetzung, wenn nicht gilt: Die erste nicht angemahnte Fünf zählt nicht für die Versetzung, wenn noch welche dazu kommen, zählen diese allerdings voll.

C

D

Demonstrationen
Die Schulverwaltungen gehen davon aus, dass die Teilnahme an Demonstrationen während der Schulzeit eine Verletzung der Schulpflicht darstellt. Verfassungsrechtler sind da ganz anderer Meinung. Gerichtsurteile, die das klären könnten, gibt es bisher nicht. Unabhängig davon

habt ihr die Möglichkeit, euch beurlauben zu lassen (siehe Beurlaubung).

Drittelparität in der Schulkonferenz
§ 66 Abs. 2 SchulG

Die paritätische, also gleichmäßige Sitzverteilung (1/3 SchülerInnen, 1/3 LehrerInnen, 1/3 Eltern) in der Schulkonferenz. Die Drittelparität wurde 2005 eingeführt, 2006 abgeschafft und 2011 wiedereingeführt. Siehe auch im Abschnitt Schulkonferenz.

E

F

Fachkonferenzen
§ 70 SchulG

Eine Fachkonferenz bespricht Themen, die nur ein bestimmtes Fach betreffen. Dort sind alle Lehrer*innen, die dieses Fach unterrichten, sowie jeweils zwei Schüler*innen und Eltern anwesend. Nur die Lehrer*innen haben eine Stimmberechtigung.

G

H

Hausaufgaben
BASS 12-63, Nr. 3, 4

Hausaufgaben sollen den Unterricht sinnvoll ergänzen, d.h. sie sollen den Stoff vertiefen und den folgenden Unterricht vorbereiten. Dabei muss ein Zusammenhang zum Unterricht erkennbar sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hausaufgaben dem Leistungsstand der einzelnen Schüler*innen entsprechen. Hausaufgaben müssen selbständig lösbar sein. Unter Umständen können Hausaufgaben innerhalb der Klasse differenziert werden. Hausaufgaben sollen nur dann zensiert werden, wenn eindeutig ist, dass es sich um eine eigene Leistung (oder Fehlleistung!) der*s Schüler*in handelt. Hausaufgaben können jederzeit schriftlich abgefragt werden; die "beliebteste" Form ist der so genannte "Vokabeltest". Zudem sind für die verschiedenen Jahrgangsstufen von Klasse 1 bis 10 Zeiten festgelegt, die die Hausaufgaben maximal in Anspruch nehmen dürfen.
An Ganztagsschulen in der Sek I lösen Lernzeiten die Hausaufgaben ab. Im Ganztag muss darauf geachtet werden, dass in der Regel keine schriftlichen Aufgaben nach der Schule zu erledigen sind. An Schulen ohne gebundenen Ganztag stellen Schulen sicher, dass „an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben" gemacht werden müssen.

I

Information über den Leistungsstand
§ 44 Abs. 2 SchulG

Schüler*innen sind jederzeit über ihre mündlichen Leistungen und ihren derzeitigen Leistungsstand zu informieren, wenn sie dies wünschen. Dies beinhaltet auch die Erläuterung der einzelnen Beurteilungen. Das heißt jedoch nicht, dass eine exakte Note gesagt werden muss, es geht z. B.: „Zwischen 3 und 4."

J

K

Klassenarbeiten
§ 48 SchulG, § 6 APO-S I

Klassenarbeiten müssen angekündigt und über das Schuljahr verteilt werden. Es darf nicht mehr als eine Arbeit pro Tag und nur in absoluten Ausnahmesituationen mehr als zwei Arbeiten pro Woche geschrieben werden. Die Korrektur sollte

in max. drei Wochen erfolgen. Erst nach der Rückgabe darf eine neue Klassenarbeit im gleichen Fach geschrieben werden.

Klausuren in der Oberstufe
§ 48 SchulG, §§ 13, 14 APO-GOSt

Die*der Lehrer*in muss euch zu Beginn eines Kurses, also jeweils in der ersten Unterrichtsstunde des Schulhalbjahres, „über die Zahl und Art der geforderten Klausuren“ informieren. Klausuren sind anzukündigen, in der Regel darf nur eine Klausur am Tag und maximal drei Klausuren pro Woche geschrieben werden. Vor der Rückgabe der Klausur darf keine weitere im selben Fach geschrieben werden. Habt ihr eine Klausur, bspw. auf Grund von Krankheit, verpasst, muss euch die Gelegenheit gegeben werden, diese nachzuholen. Klausuren sind „in der Regel anzukündigen“.

L

M

Mandat, politisches (Äußerungen zu außerschulischen Problemen)
Nr. 1.7 SV-Erlass

Laut SV-Erlass haben SVen kein allgemeinpolitisches Mandat. Das heißt, sie dürfen sich nur Fragen äußern, wenn diese einen schulpolitischen Bezug haben. Andere politische Fragen sind also nicht Sache der SV. Inwieweit die Einhaltung des Mandats kontrolliert wird, hängt von der*dem jeweiligen Schulleiter*in ab.

Meinungsäußerungen
§ 45 SchulG

Jede*r Schüler*in das Recht, ihre*seine Meinung in jeder Form frei zu äußern. Meinungsäußerungen der Lehrer*innen müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen nicht Bewertungsgrundlage z.B. in einer Klausur sein. Kein*e Schüler*in darf wegen einer Meinungsäußerung von Lehrer*innen benachteiligt werden. Persönlichkeitsrechte anderer Personen dürfen nicht verletzt werden (z. B. keine Beleidigungen).

Mitarbeit, sonstige
§§ 13, 14 APO-GOSt
Die sonstige Mitarbeit setzt sich in der Oberstufe aus allen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren zusammen, das sind u.a.:

- mündliche Beteiligung
- Hausaufgaben
- Referate
- sonstige Mitarbeit

Die ”SoMi”-Note wird einmal pro Quartal erteilt und fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote ein, bei mündlichen Fächern zu 100 Prozent.

N

O

Ordnungsamt
Wenn eure SV-Veranstaltungen laut werden (Konzerte) oder länger als bis 22 Uhr dauern sollen und die Anwohner*innen sich gestört fühlen könnten, gilt folgendes: Nachbar*innen informieren, Genehmigung beim Ordnungsamt holen und die Polizei informieren. Die Genehmigung braucht meist etwas mehr Zeit: Zwischen einer Woche und vierzehn Tagen müsst ihr schon veranschlagen. Eine Genehmigung braucht ihr offiziell auch, wenn ihr Speisen und Getränke verkaufen wollt. Dabei müsst ihr auch beachten, dass im Regelfall eine Gesundheitsbelehrung nach §43 IfSchG benötigt wird.

P

Pressemitteilungen
Nr. 2.2.4 SV-Erlass

Pressemitteilungen eurer SV sind bei ungewöhnlichen Aktionen immer sehr wirkungsvoll. Um eine Pressemitteilung herauszugeben, muss der Schüler*innenrat dies beschlossen haben, Ihr dürft euch ausschließlich zu schulpolitschen Themen äußern und müsst kenntlich machen, dass die Pressemitteilung von der SV und nicht von der Schule ist. Denn im Namen der Schule darf nur die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person Mitteilungen herausgeben.

Q

R

Raum
für Räumlichkeiten für die SV siehe SV-Raum

S

Schüler*innenrat
§ 74 Abs. 3 SchulG

Der Schüler*innenrat setzt sich aus den Klassen- und Stufensprecher*innen sowie aus den übrigen gewählten Vertreter*innen der Jahrgangsstufen zusammen. Der Schüler*innenrat wählt die Schüler*innensprecherin oder den Schüler*innensprecher und ihre*seine Vertreter*innen. Es werden auch die Delegierten für die Bezirks-SV gewählt. Von der Schulleitung muss der Schüler*innenrat über alle für Schüler wichtigen Gesetze informiert werden. Der Schulleitung muss aber wiederum die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Schüler*innenratssitzung bekannt gegeben werden, ebenso wie das Protokoll.

Schüler*innensprecher*in
§ 74 Abs. 3 SchulG

Die*Der Schüler*innensprecher*in wird vom Schüler*innenrat oder der Schüler*innenversammlung gewählt. Was sie*er für Aufgaben hat, lest Ihr am besten im ersten Teil dieses Handbuchs.

Schüler*innenversammlung
§ 74 Abs. 4 SchulG

Die Schüler*innenversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Schule und kann von der SV zweimal pro Jahr während der Unterrichtszeit zusammengerufen werden. Lehrer*innen und Schulleiter*in haben Teilnahme- und Rederecht. Neben einer Vollversammlung aller Schüler*innen sind auch Teilversammlungen möglich, wenn nur einzelne Stufen oder Klassen von einem Problem betroffen sind oder wenn die Räumlichkeiten einer Schule eine Versammlung aller Schüler*innen unmöglich machen.

Schüler*innenvertretung
Nr. 3 SV-Erlass

Grundsätzlich gehören erst einmal alle Schüler*innen (einer Schule) zur SV. Es gibt aber noch unterschiedliche Gremien und Funktionen innerhalb der SV. Die Aufgaben der SV sowie deren rechtliche Grundlagen könnt ihr im ersten Teil dieses Handbuchs oder im Erlass nachlesen.

Schüler*innenzeitung
§ 45 Abs. 3 SchulG

Alle Schüler*innen haben das Recht, eine Schüler*innenzeitung herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu vertreiben. Dabei gelten als Schüler*innenzeitungen alle Druckschriften, die von Schüler*innen einer oder mehrerer Schulen periodisch (mindestens zweimal im Jahr) herausgegeben werden. Für alle Veröffentlichungen tragen die Redakteur*innen der Schüler*innenzeitung selbst die

Verantwortung. Schüler*innenzeitungen dürfen nicht zensiert werden.

Schulkonferenz
§§ 65, 66, 67 SchulG

Die Schulkonferenz ist so ziemlich das wichtigste Entscheidungsgremium einer Schule. Dort geht es um die Bildungs- und Erziehungsarbeit einer Schule. Meist wird über Klassenfahrten, neue Bücher, Schulveranstaltungen, die Schulordnung und die Organisation der Kurse beraten. Die*der Schulleiter*in leitet die Sitzung, hat aber kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet sie*er jedoch alleine. Für dringende Entscheidungen wird ein Eilausschuss gebildet, der aus je einer*m Lehrer*in, Schüler*in und Elternvertreter*in sowie der Schulleitung besteht. Die Schulkonferenz kann diese Entscheidungen aber auch rückgängig machen. Die Sitzverteilung könnt ihr auf Seite 7 nachschlagen Die Anzahl der Mitglieder hängt von der SchülerInnenmenge ab. Bei Schulen bis zu 200 Schüler*innen besteht die Schulkonferenz aus 6, bis zu 500 Schüler*innen aus 12, bei mehr als 500 Schüler*innen aus 18 Mitgliedern.

Schulleitung
Die*Der Direktor*in ist verpflichtet, mit euch mindestens einmal im Monat ein Gespräch zu führen. Am besten vereinbart ihr einen festen Termin, damit das auch klappt.

Schulpflegschaft
§ 72 SchulG

Die Schulpflegschaft ist so etwas, wie die SV für die Eltern. Mitglieder sind hier die vorsitzenden Eltern der Klassenpflegschaften. Hier besprechen die Eltern die einzelnen Probleme in den Klassen und bereiten die Schulkonferenz vor. Der*die Schulleiter*in ist bei den Sitzungen anwesend. Der Schüler*innenrat wählt zwei Vertreter*innen, die zum Informationszweck an den Schulpflegschaftssitzungen teilnehmen können.

Schulversäumnis
§ 43 Abs. 2 SchulG; RdErl. d KM v. 17.7.80, BASS 12 – 51 Nr. 5)

Da die meisten Schulen mittlerweile individuelle Entschuldigungskriterien gefunden haben (das gilt zumindest für die Oberstufe), sei hier nur gesagt, dass im Krankheitsfall die Schule spätestens am zweiten Tag zu benachrichtigen ist und dass ihr bzw. eure Eltern nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung schicken müsst, wenn vorhersehbar ist, dass ihr länger fehlen werdet. Im Zweifelsfall kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder ein Attest vom Amtsarzt (Gesundheitsamt). Wichtig zu wissen ist, dass die Krankheit selbst eure Lehrer*innen nichts angeht, die Tatsache, dass ihr krank wart, reicht aus. Wenn Sonderregelungen zutreffen, z.B. Hausunterricht, informiert Euch der RdErl. d. KM vom 17.7.80 ausführlicher, als wir dies an dieser Stelle tun können. Auch eine „zwangsweise Zuführung“ und die Erhebung von Bußgeldern ist möglich.

Sexuelle Gewalt gegen Schüler*innen
Es gibt für Schüler*innen kaum rechtliche Handhabe, sich gegen belästigende Lehrer*innen und Mitschüler*innen zur Wehr zu setzen. Um auf rechtlichem Weg etwas zu erreichen, müssen schon sehr heftige Beschuldigungen vorliegen und meistens müssen sich Eltern, Schulleitung, etc. einschalten. Bei schwierigen Situationen solltet ihr euch an eine Beratungsstelle wie ProFamilia oder Wildwasser e.V. wenden. Solche Beratungsstellen findet ihr in jeder größeren Stadt.

SV-Brett / „schwarzes Brett“
Nr. 1.9 SV-Erlass

Jede Schulleitung ist verpflichtet, der SV die Möglichkeit zu geben, die Schüler*innen über Neuigkeiten zu informieren. Dazu gehört unter anderem ein SV-Brett. An diese für alle sichtbar hängende Tafel könnt ihr Bekanntmachungen und Notizen aller Art anpinnen.

SV-Post
§ 10 GG

Ist die Post ausdrücklich an die SV adressiert, darf auch niemand sonst sie öffnen. Manche Direktoren halten sogar Briefe absichtlich zurück. Besteht also unbedingt darauf, dass euch die Post sofort und ungeöffnet erreicht. Denn auch in der Schule gilt das Briefgeheimnis. Die Verletzung ist strafbar!

SV-Raum
Nr. 6.6 SV-Erlass

Den SVen soll ein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden. Solltet ihr den noch nicht haben, könnt ihr in der Schulkonferenz einen entsprechenden Antrag stellen. Habt ihr schon einen, raten wir euch, dort regelmäßige Sprechstunden für SchülerInnen abzuhalten

SV-Stunde
§ 74 Abs. 2 SchulG, Nr. 5 SV-Erlass

Jeder Klasse oder Jahrgangsstufe steht eine SV-Stunde im Monat während der normalen Unterrichtszeit zur Verfügung. Ab Klasse 7 braucht der Klassenlehrer nicht mehr dabei zu sein. In Teilzeit-Berufsschulen ist diese Zeit auf eine Stunde pro Vierteljahr beschränkt.

SV-Veranstaltungen
§ 74 Abs. 5 SchulG, Nr. 6 SV-Erlass

Als SV-Veranstaltungen gelten zum einen Schüler*innenratssitzungen, SV-Vorstandssitzungen, Veranstaltungen der SV während der Schulzeit, die von der Schulleitung genehmigt werden müssen, zum anderen auch Bezirks-, Landesdelegiertenkonferenzen und andere Veranstaltungen der BSVen und der LSV, die vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf als förderungswürdig anerkannt worden sind. Hierunter fallen unter anderem Seminare der LSV bzw. BSVen. Für die Beaufsichtigung dieser Veranstaltung sollen euch Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, insofern ihr die Aufsicht nicht selbst übernehmen könnt. In allen Fällen handelt es sich um Schulveranstaltungen, für die ihr beurlaubt werden könnt, in einigen Fällen sogar müsst.

Streik
Nach Runderlass des Kultusministeriums vom 26.03.1980 gilt das verfassungsmäßige Recht auf Streik nur für "Arbeitskämpfe tarifvertragsfähiger Parteien"; ein Schüler*innenstreik sei daher unzulässig. Allerdings ist ein Schüler*innenstreik rechtlich nichts anderes als eine Demonstration für die als politische Veranstaltung eine Beurlaubung beantragt werden kann (siehe Beurlaubung).

T

Täuschungsversuch
§ 6 Abs. 7 APO-S I, § 13 Abs. 6 APO-GOSt

Bei einem Täuschungsversuch:

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, (wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,)
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Teilnahme am Unterricht
§ 43 Abs. 1 SchulG

Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, mitzuarbeiten, Hausaufgaben zu erledigen und die erforderlichen Materialien mitzubringen. Neben dem Recht auf Unterricht (§ 1 SchulG) haben die

Schüler*innen das Recht, an der inhaltlichen Unterrichtsplanung beteiligt zu werden (§ 42 Abs. 2 SchulG), also mitzubestimmen, was im Unterricht gemacht wird, die Intensität bemisst sich am Alter der Schüler*innen.

U

Unparteilichkeit
§ 2 Abs. 7, § 57 Abs. 4 SchulG

Die Schule ist laut § 2 Abs. 7 SchulG zur Neutralität verpflichtet. Lehrer*innen und Schulleiter*innen müssen ihre Arbeit unparteilich, d.h. politisch neutral auslegen. Das gleiche gilt für Schulveranstaltungen. Der Besuch der Bundeswehr in der Schule ist unserer Auffassung nach als Verletzung dieser Unparteilichkeit anzusehen, wenn nicht gleichzeitig auch friedenspolitische Gruppen eingeladen werden. Für SVen trifft das in so weit zu, als sie im Rahmen ihres schulpolitisches Mandates für alle Schüler*innen sprechen sollen. Unparteilichkeit schließt aber nicht die Mitgliedschaft in einer Partei oder Jugendorganisation aus, sie schließt wohl aber die Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund einer solchen Mitgliedschaft aus bzw. verbietet eine solche Benachteiligung.

V

Verbindungslehrer*in
§ 74 Abs. 7 SchulG , Nr. 4 SV-Erlass

An Schulen mit bis zu 500 Schüler*innen wählt der Schüler*innenrat eine Person, bis 1000 Schüler*innen zwei, an Schulen mit mehr 1000 Schüler*innen drei Personen als Verbindungslehrer*innen. Die Verbindungslehrer*innen haben die Aufgabe, die SV bei ihrer Arbeit zu unterstützen und diese zu beraten. Das heißt aber nicht, dass die SV sich von den Verbindungslehrer*innen in ihrer Arbeit hineinreden lassen muss. Während des Schuljahres kann der Schüler*innenrat mit 2/3 Mehrheit die Abwahl von Verbindungslehrer*innen beschließen. Verbindungslehrer*innen müssen hauptberuflich Lehrer*innen sein (Referendar*innen können nicht Verbindungslehrer*innen werden). Jede*r Verbindungslehrer*in bekommt für ihre*seine Tätigkeit eine Entlastungsstunde pro Woche und muss keine Pausenaufsichten übernehmen.

Vertrauenslehrer*in
Den Vertrauenslehrer gibt es schon seit 1977 nicht mehr, auch wenn der Begriff noch überall herumgeistert. Für die Zusammenarbeit der SV mit anderen (schulischen) Instanzen ist der*die Verbindungslehrer*in zuständig. Wenn ihr Probleme habt, ist es aber Dienstaufgabe jeder*s Lehrer*in zu vermitteln! Lehrer*in eures Vertrauens kann ja nie irgendeine dazu gewählte Person sein, sondern nur die, der ihr wirklich selber vertraut. Leider wissen das auch die meisten Schulleitungen nicht …

W

Widerspruch
Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können sowohl Eltern als auch volljährige Schüler*innen Widerspruch einlegen. Als Verwaltungsakte werden im Jurist*innendeutsch Entscheidungen bezeichnet, die die Regelung eines Einzelfalles betreffen und deren Auswirkungen unmittelbare Konsequenzen für die Betroffen haben. So ist zum Beispiel die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule ein Verwaltungsakt. Die Widerspruchsfrist beträgt, auch bei Widerspruch gegen eine bestimmte Note, einen Monat, wenn eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt. Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Wird der Widerspruch abgelehnt, muss er an die Schulaufsichtsbehörde weitergeleitet werden, die erneut darüber entscheidet. Sollte diese den Widerspruch ebenfalls ablehnen, ist es sogar möglich, vor Gericht zu klagen. Die Schule darf einen Widerspruch also nicht ohne weiteres von

sich aus zurückweisen. Außerdem gibt es ein spezielles Gesetz zum Thema ”Widerspruch”, welches sich ganz genau dem rechtlichen Verfahren widmen.

X,Y,Z

TEIL V: ANHÄNGE

Im folgenden findest Du einige nützliche Vorlagen für die Arbeit deiner SV, eine Übersicht über die SV-Strukturen in NRW, ein Verzeichnis mit den meist genutzten Abkürzungen für die SV-Arbeit, unsere Factsheet zum Thema Beurlaubung und das Stichwortverzeichnis für das gesamte Handbuch. Abgesehen von letzterem findest du all dies auch alles auf unserer Website (http://www.lsvnrw.de/material/svhandbuch/). Zusätzlich findest du dort auch unser Schüler*innen-Rechte Plakat und unser SV-Erlass Plakat.

Beispielantrag Schulkonferenz

Antrag „Schüler*innen machen Schule“

Antragsteller: Die SV der städtischen Gesamtschule Apfelbäumchen

Die Schulkonferenz möge beschließen:

An der städtischen Gesamtschule Apfelbaum findet vom 7.6.2011 bis zum 11.6.2011 eine Projektwoche statt.

Die Projektwoche steht unter dem Motto: "Schüler*innen machen Schule".

Die Schulkonferenz würde es begrüßen, wenn eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen stattfinden könnte. Als erster Schritt dazu wird eine Planungsgruppe eingerichtet, an der alle interessierten Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen teilnehmen können.

Die Schulkonferenz leitet diesen Beschluss an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter und bittet diese um Genehmigung.

Begründung:

- In einer Projektwoche werden Arbeitsgruppen gebildet, die die im Unterricht theoretisch erarbeiteten Stoffe und Themen praktisch umsetzen bzw. erweitern.

- Eine Projektwoche ist sinnvoll, da praktisch durchgeführte bzw. erarbeitete Stoffe und Themen besser behalten werden.

- In einer Projektwoche kommen Lehrer*innen und Schüler*innen auch außerhalb des Klassenzimmers in Kontakt, um ohne Leistungsdruck etwas Gemeinsames zu schaffen.

- In einer Projektwoche arbeiten Schüler*innen aus verschiedenen Stufen an bestimmten Themen. Dadurch wird der soziale Lernprozess gefördert.

- Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Factsheet „Beurlaubung“

Beurlauben – wie geht das eigentlich richtig?

Nachdem nun einige Male Komplikationen bei Beurlaubungen für LSV/BSV-Veranstaltungen aufgekommen sind, fasst der Vorstand der LSV NRW das Prozedere der Beurlaubung zusammen.
Für Veranstaltungen, für die für den/die Schüler*in Unterricht ausfällt, gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Beurlaubungen sind **grundsätzlich rechtzeitig vor der Veranstaltung** zu stellen – **nicht nach der Veranstaltung!**

- Die Beurlaubung muss an die Schulleitung, bzw. je nach Regelung der Schule an den/die Klassenlehrer*in/Stufenleiter*in gestellt werden.

- Die Beurlaubung ist grundsätzlich **durch die Eltern zu unterschreiben** bzw. den/die volljährige Schüler*in.

- Für **Bezirks-/Landesvorstandssitzungen und Bezirks-/Landesdelegiertenkonferenzen** müssen deren Mitglieder von der Schule **grundsätzlich beurlaubt werden**, haben aber trotz alledem das vorher genannte Verfahren einzuhalten. Auch z. B. Klausuren stellen keinen Grund dar, der einer Beurlaubung aus vorgenannten Gründen entgegensteht. Eine **„ordnungsgemäße Einladung“** muss vorliegen.

- Zu sonstigen Veranstaltungen von BSV/LSV sollen Schüler*innen beurlaubt werden, wenn schulische Gründe dem nicht entgegenstehen. Eine **„namentliche schriftliche Einladung“** muss vorliegen.

- Da Bezirks- und Landesvorstandssitzungen sowie Bezirks- und Landes-delegiertenkonferenzen Schulveranstaltungen darstellen, kann es mitunter ratsam sein, dass man sich von der Schule auch dann beurlauben lässt, wenn für einen selbst kein Unterricht ausfällt (Versicherungsschutz). Insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen ist es aus versicherungsrechtlichen Gründen sinnvoll, sich beurlauben zu lassen, da ihr dann bei Unfällen über die Unfallkasse des Landes versichert seid.

- Es gelten auch die Regeln normaler Schulveranstaltungen. Insbesondere das Verbot von Alkohol und Drogen während der Veranstaltung ist zu beachten!

- Die Zeiten, die ihr beurlaubt im Unterricht fehlt, dürfen nicht als Fehlzeit im Zeugnis eingetragen werden.

Wir haben uns diese Regelungen natürlich nicht ausgedacht, sondern sie werden durch Schulministerium und Landtag vorgegeben. Daher könnt ihr das Ganze auch in den entsprechenden Gesetzen und Erlassen nachlesen (SchulG NRW, Erlass über die Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (BASS 12-52 Nr. 1) und den SV-Erlass (BASS 17-51 Nr. 1)).

SV-Struktur in NRW

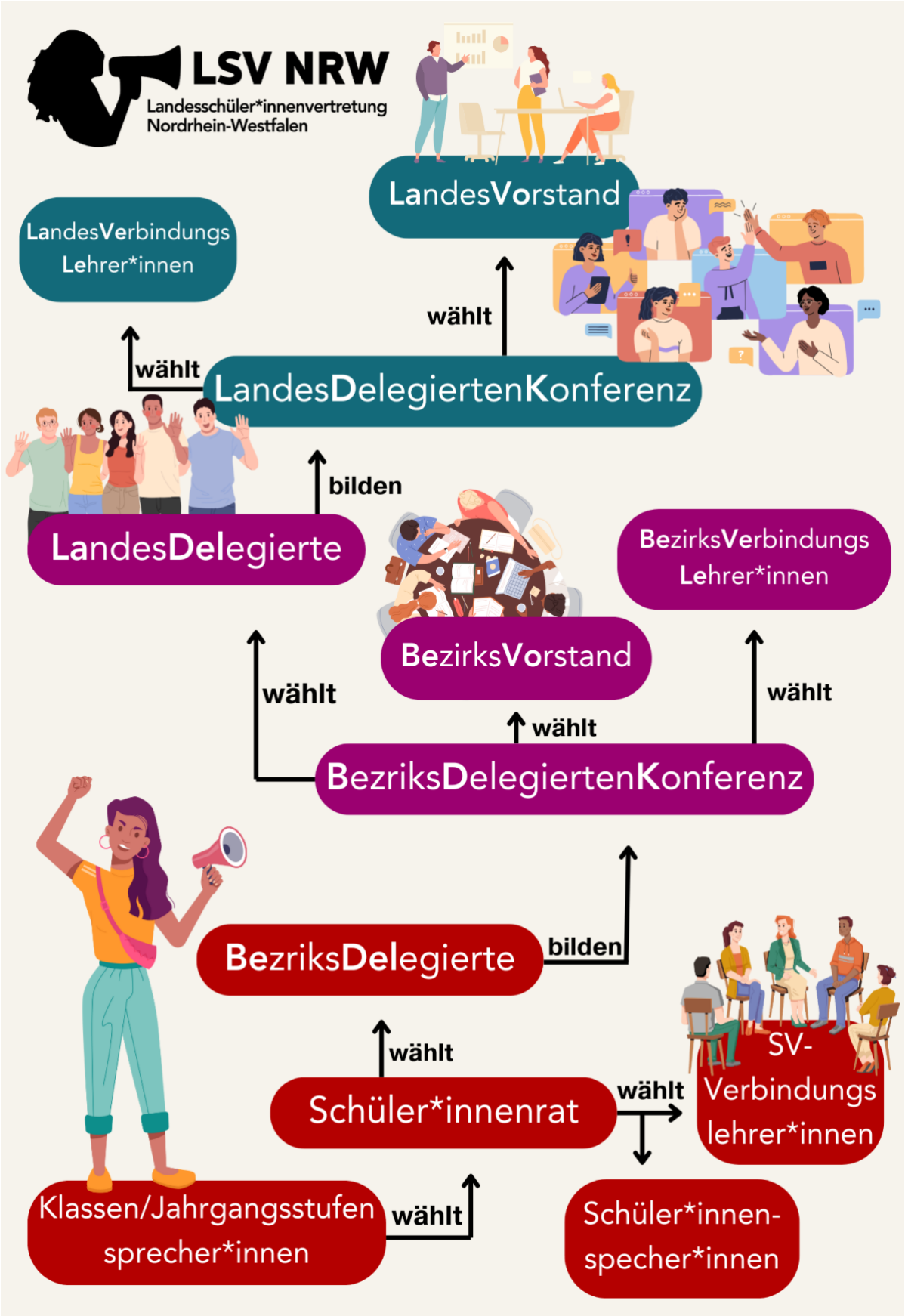

Ansprechpartner*innen / Kontaktliste

Schüler*innenvertretungen

Bezirksschüler*innenvertretungen in NRW
http://lsvnrw.de/bsven/

Landesschüler*innenvertretung NRW
Landesgeschäftsstelle
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf
Tel. 0211 / 33 07 03
eMail: info@lsvnrw.de
www.lsvnrw.de/

Organizing Bureau of European School Student Unions »OBESSU« (Europa-SV)
Rue de l'Industrie, 10

1000 Brussels – Belgium

Studierendenvertretungen

Landes-ASten-Koordination NRW
c/o AStA an der Ruhr-Universität Bochum
Studierendenhaus
Universitätsstr. 150
44780 Bochum
Tel. 0151/28799009
eMail: lat-nrw@studis.de

Freier Zusammenschluss von Student*innenschaften (FZS)
Wöhlertstraße 19
10115 Berlin
Tel. 030 / 27 87 40 94

Ministerien, Bezirksregierungen & andere

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 58 67 40

Landtag NRW – Ausschuss für Schule und Weiterbildung (Referat I.1/A 14)
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Tel. 029 21 / 68 31

Landeszentrale für politische Bildung des Landes NRW
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Tel. 0211/896-4844
www.politische-bildung.nrw.de/

"Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage"
Landeskoordination NRW
Renate Bonow
Tel. 02931 825214
eMail: renate.bonow@bra.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Tel. 029 31 / 820

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 13–15
32756 Detmold
Tel. 052 31 / 710

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel. 0211 / 47 50

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel. 0221/1470

Regierungspräsidium Münster
Domplatz 1–3
48000 Münster
Tel. 0251 / 41 10

Politische Jugendverbände und Gewerkschaftsjugenden

BUNDjugend Landesverband NRW
Paradieser Weg 19
59494 Soest
Tel. 029 21 / 336 40
eMail: info@bundjugend-nrw.de

Deutsche Jugend in Europa NRW e. V.
Fritz-Gressard-Platz 4–9
40721 Hilden
Tel. 021 03 / 694 84
eMail: djonrw@t-online.de

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
Landesverband NRW
Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
Tel. 0209 / 92 35 20

Schwul-lesbisches Jugendnetzwerk LAMBDA
Gladbecker Straße 21
50672 Köln
Tel. 0221 / 510 14 10

Junge GEW
Nünningstraße 11
45141 Essen
Tel. 0201 / 294 03 - 01
eMail: info@gew-nrw.de

IG Metall Jugend NRW

https://www.fb.com/igmetalljugendnrw/

NGG Jugend NRW

Willstätterstraße 13

Düsseldorf

Tel. 0211/ 3883980

https://www.facebook.com/jungenggnrw

ver.Di Jugend NRW

Karlstr. 123 - 127

40210 Düsseldorf

Tel. 0211 61824 440

https://www.fb.com/verdijugendnrw/

DGB Jugend NRW, Landesbezirk
Tel. 0211 / 368 31 34
eMail: info@dgb-jugend-nrw.de

Weiterbildungsträger

Politischer Arbeitskreis Schulen
Weberstraße 4
53113 Bonn
Tel. 0228 / 689 98 70
eMail: info@pas-bonn.de
www.pas-bonn.de

Verein zur Förderung Politischen Handelns
Rathausgasse 11a
53111 Bonn
Tel. 0228 / 963 85 51
eMail: mail@vfh-online.de
www.vfh-online.de/

DGB Bildungswerk e. V.
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel. 0211 / 430 10
eMail: duesseldorf@dgb-bildungswerk.de
www.dgb-bildungswerk.de/

Bildungswerk für Schülervertretung und Schülerbeteiligung e.V.
Wallstraße 32
10179 Berlin
Tel. 030 61203771
eMail: kontakt@sv-bildungswerk.de
http://sv-bildungswerk.org/

IBB e.V.
Bornstr. 66
44145 Dortmund
Tel. 0231 952096-0
eMail: info@ibb-d.de
http://ibbdortmund.de/

Landesjugendwerk der AWO NRW
Graf-Adolf Strasse 72-74
40210 Düsseldorf
Tel. 0211 35 38 29
eMail: buero@ljw-nrw.de
www.ljw-nrw.de

Salvador-Allende-Haus
Haardgrenzweg 77
45739 Oer-Erkenschwick
Tel. 02368 6906-50
http://www.allende-haus.de

DGB Jugendbildungszentrum
Am Homberg 44-50
45529 Hattingen
Tel. 02324/508-111
eMail: info@jugendbildungszentrum.de

Lehrer*innen- und Elternverbände

Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW
Westfalendamm 247
44141 Dortmund
Tel. 0231 / 425 75 70

GEW-NRW
Nünningstr. 11
45141 Essen
Tel. 0 201 / 29 403-01
eMail: info@gew-nrw.de
http://www.gew-nrw.de/

Realschullehrerverband
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Tel. 0211 / 164 09 71

Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.
Karlstraße 14
40210 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 1 71 18 83
eMail: info@le-gymnasien-nrw.de

Landeselternrat der Gesamtschulen in NRW e.V.
Solothurner Weg 6
51063 Köln
eMail: info@ler-nrw.de
http://www.ler-nrw.de/

Elternrat Hauptschulen NRW
Kölner Straße 18
42119 Wuppertal
Tel. 0202 / 43 28 34

Progressiver Eltern- und Erzieherverband e. V.
Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
Tel. 0209 / 20 45 58

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e. V.
Niederrheinstraße 41
40474 Düsseldorf
Tel. 0211 / 586 89 07

Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e.V.

Huckarder Str. 12

44147 Dortmund

Tel. 023158694703

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. – Elternverband Sonderschulen

Neubrückenstr. 12 – 14

48143 Münster

Tel. 0251 43400

Jugendpresse

Junge Presse NW
Hammacher Straße 33
45127 Essen
eMail: info@junge-presse.de

Jugendpresse Deutschland e.V.
Grolmanstraße 52
10623 Berlin
Tel.: 030 / 45 08 65 - 50
eMail: buero@jugendpresse.de

Sonstige Verbände

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschulen
Landesverband NRW
Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
eMail: ggg-nrw@dokom.net

Stichwortverzeichnis

A

Abschreiben · 19
Antrag · 27
Apfelbäumchen-Schule · 3
Arbeitsgemeinschaften · 19
Attest · 19
Aufgaben der SV · 7
Aufsichtsbeschwerde · 19

B

Befreiung vom Unterricht · 19
Beratungslehrer*innen · 19
Beschwerde · 20
Bestrafung · 20
Beurlaubung · 20, 28
Bezirksschüler*innenvertretung · 18
Bodenzeitung · 14

D

Demonstrationen · 20
Disziplinarkonferenz · 11
Drittelparität · 11

E

Eilausschuss · 11
Elternverbände · 33

F

Fachkonferenzen · 11, 21
freies Mandat · 10

G

Gremien · 10

H

Hausaufgaben · 21

I

Impressum · 2
Interessensvertretung · 13

J

Jugendpresse · 34
Jugendverbände · 32

K

Kassenprüfer*innen · 8
Kassenwart · 8
Kassenwärtin · 8
Klopapierzettel · 14
Konflikte · 12

L

Landesgeschäftsstelle · 12, 31
Luftballonaktion · 14

M

Meinungen · 13
Mitwirkung · 10
Mitwirkungsgremien · 13

O

Öffentlichkeitsarbeit · 17

P

Pressearbeit · 17
Pressemitteilung · 22
Projekte · 14
Projektplanung · 15
Projektwoche · 15

R

Raum · 23
Riesenzeitung · 14

S

Schüler*innenrat · 5, 23
Schüler*innensprecher*in · 5, 23
Schüler*innenversammlung · 23
Schüler*innenvertretung · 23
Schüler*innenvollversammlung · 6
Schüler*innenzeitung · 18, 23
Schulkonferenz · 9, 10, 13, 20, 23, 27
Schulleitung · 24
Schulpflegschaft · 24
Schwarzes Brett · 24
Schwarzes Brett · 17
Soziale Netzwerke · 18
Spenden · 8
Streik · 25
Streitigkeiten · 12
SV-Brett · 24
SV-Post · 24
SV-Raum · 25
SV-Stunde · 25
SV-Team · 6
SV-Vorstandes · 6

T

Täuschungsversuch · 25
Teilkonferenz · 11

U

Umlauf · 18
Unparteilichkeit · 26
Unterstufenbetreuung · 15

V

Verbindungslehrer*in · 26
Verbindungslehrer*innen · 6, 8
Vertrauenslehrer*in · 26

W

Weiterbildungsträger · 32
Widerspruch · 26

Abkürzungsverzeichnis

AK:	Arbeitskreis
BASS:	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW
BSV:	Bezirksschüler*innenvertretung
LSV:	Landesschüler*innenvertretung
MSB:	Ministerium für Schule und Bildung NRW
PM:	Pressemitteilung
SV:	Schüler*innenvertretung
SVV:	Schüler*innenvollversammlung
SL:	Schulleitung
SK:	Schulkonferenz
TK:	Teilkonferenz
SchulG:	Schulgesetz
SchuKo:	Schulkonferenz
SchüRaSi:	Schüler*innenratssitzung
SR:	Schüler*innenrat
WS:	Workshop
VL:	Verbindungslehrer*innen